

Merkblatt 15.246 W

Stand: März 2014

Kirchensteuereinbehalt durch Banken und GmbHs

Ab 2015 muss für Kapitalerträge (z. B. Zinsen) neben der Kapitalertragsteuer auch Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle (in der Regel die Bank) einbehalten werden.

Kapitaleinkünfte unterliegen der Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bisher wird von den Banken lediglich die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt. Die Kirchensteuer wird nur dann einbehalten, wenn der Anleger das beantragt. Gegebenenfalls wird die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung nacherhoben.

Dieses Verfahren wird nun umgestellt. Ab dem 01. Januar 2015 sind die Banken gesetzlich verpflichtet, auch die Kirchensteuer für den Anleger einzubehalten und direkt an das Finanzamt abzuführen.

Dazu werden die Banken für alle Anleger einmal jährlich, immer am 31. August für das folgende Jahr, die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen (Regelabfrage). Das Bundeszentralamt teilt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) der Bank mit. Da die Abfrage immer für ein Jahr erfolgt, bleibt ein Kirchenein- oder –austritt innerhalb des Jahres unberücksichtigt. In diesem Fall erfolgt die Korrektur über die Einkommensteuererklärung.

Falls Sie nicht wollen, dass Ihre Religionszugehörigkeit an Ihre Bank übermittelt wird, so können Sie beim Bundeszentralamt der Weitergabe Ihrer Daten widersprechen (sog. Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am **30. Juni 2014** beim BZSt eingehen. Der Vordruck hierfür steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit.

In diesem Fall sperrt das BZSt die Übermittlung der KISTAM an die Bank für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume. Die Sperre wird dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Dadurch wird die Abgabe einer Einkommensteuererklärung zwingend, um die Kirchensteuer nach zu erheben.